

## **Resolution zur Abschaffung des § 218 und § 219a StGB**

Die Mitgliederversammlung der LAG NRW möge beschließen:

Der § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch) wird ersatzlos gestrichen.

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen fordern einen uneingeschränkten Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch nach freier Entscheidung der Frau und im Sinne einer Regelversorgung.

Außerdem fordern sie kostenlose, qualifizierte und vor allem freiwillige Beratungsangebote bei ungewollter Schwangerschaft, sowie die allgemeine Kostenübernahme der Schwangerschaftsabbrüche und der Verhütungsmittel für alle Frauen, jeden Alters und jeder Staatsangehörigkeit, zur Verhinderung einer Schwangerschaft, als Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Der § 219a StGB wird ersatzlos gestrichen.

Bis zur Abschaffung des Paragraphen §219a werden die behandelnden Ärzt\*innen in Nordrhein-Westfalen in der Liste der Deutschen Ärztekammer **alle** genannt.

### **Begründung:**

Eine Abschaffung des § 218 ist ein frauenpolitischer Meilenstein, denn es geht um das Selbstbestimmungsrecht von Frauen. Jede Frau in unserem Land muss selbst entscheiden können, ob sie ein Kind austragen möchte oder nicht.

Der § 218 und §219a führt zu Diskriminierung und Stigmatisierung betroffener Frauen. Aus diesem Grunde ist er abzuschaffen.

Düsseldorf, 15. Juni 2020

### **Einführung:**

Viele ungewollte Schwangerschaften entstehen trotz Verhütung. Die Vorstellung, Frauen seien zu verantwortungslos und unbedarft zum Verhüten, speist sich aus der Unwissenheit über die Fehlerquote, Kosten und Unverträglichkeit der gängigsten Verhütungsmethoden und die mangelnde Kooperation von Männern. Verhütungsmittel für Männer werden nicht weiter entwickelt, allein, weil sie ähnliche Nebenwirkungen haben, wie die, die Frauen seit Jahrzehnten ertragen.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt aber auf Grundlage der sogenannten Beratungsregelung unter bestimmten Bedingungen straffrei. Außerdem ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage einer medizinischen oder einer kriminologischen Indikation möglich. Dann ist er nicht rechtswidrig.

[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_\\_218a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___218a.html)

Nach dem Gesetz wird in Deutschland der Abbruch einer Schwangerschaft mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet. Muss der Abbruch aus medizinischen Gründen stattfinden, hat eine Vergewaltigung zur Schwangerschaft geführt oder nimmt die Frau an einer Beratung teil und treibt vor der zwölften Schwangerschaftswoche ab, darf ein Abbruch ohne Strafe durchgeführt werden. Durch diese Ausnahmeregelungen ist der Eingriff jedoch nicht legal, sondern nur ohne Bestrafung möglich.

### **Die Beratungsregelung**

Nach der Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB und §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz) bleibt der Schwangerschaftsabbruch unter folgenden Bedingungen straffrei:

- Die Schwangere muss den Schwangerschaftsabbruch verlangen.
- Sie muss in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung wahrgenommen und dort den Beratungsschein erhalten haben.
- Zwischen dem Ausstellen des Beratungsscheins und dem Eingriff müssen mindestens drei Tage liegen.
- Es dürfen seit der Empfängnis (Befruchtung) nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein. Dies entspricht der 14. Schwangerschaftswoche, wenn nicht vom Tag der Empfängnis, sondern vom ersten Tag der letzten Monatsblutung gerechnet wird.
- Der Schwangerschaftsabbruch muss von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden.
- Die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt, darf nicht die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt haben.

### **Kosten:**

Frauen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch (umgangssprachlich auch „Abtreibung“) nach der Beratungsregelung vornehmen lassen, tragen die Kosten für den Eingriff selbst. Für einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch muss man mit Kosten zwischen 350 und 600 Euro rechnen, je nach gewählter Methode (operativ oder medikamentös) und der Narkoseart. Der medikamentöse Abbruch kostet weniger als der operative, da keine Narkose notwendig ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die ärztliche Beratung, für die notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen bei einem Schwangerschaftsabbruch und für mögliche Nachbehandlungen bei Komplikationen.

### **Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs mit Indikation**

Liegt eine medizinische oder kriminologische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch vor, werden die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Private Krankenversicherungen übernehmen meist nur die Kosten für die medizinische Indikation. Im Fall einer kriminologischen Indikation muss man mit der jeweiligen Privatversicherung die Kostenerstattung klären.

### **Finanzielle Hilfe:**

Hat eine Frau nur ein geringes oder gar kein Einkommen und auch kein kurzfristig verwertbares Vermögen, hat sie unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf die Übernahme der Kosten für den Abbruch. Dies ist unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus. Die Verfahrensweise ist im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) im Abschnitt „Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ (§§ 19 f. SchKG) geregelt. Einen Anspruch auf Kostenübernahme haben auch Frauen, die Sozialleistungen beziehen oder in einer Einrichtung leben, deren Kosten von der Sozial- oder Jugendhilfe getragen werden. Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen können in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle erfragt werden.

Die Einkommensgrenze liegt bei monatlich 1216 Euro (Stand Juli 2019). Sie erhöht sich um 288 Euro, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben. Auch wenn die Kosten für die Unterkunft 356 Euro überschreiten, ist ein Zuschuss bis zu ebenfalls 356 Euro möglich.

Besteht Anspruch auf eine finanzielle Hilfe, trägt das Bundesland, in dem die Frau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kosten für den Abbruch. Sie erstrecken sich auf die Leistungen des Eingriffs selbst und eine medizinisch erforderliche Nachbehandlung. Der Antrag kann bei jeder gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden. Bei Antragstellung müssen die Frauen ihre Gründe für den Schwangerschaftsabbruch nicht nennen, notwendig sind aber Nachweise über ihre Einkommenssituation.

Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt die finanzielle Abwicklung.

Wichtig ist, dass die Kostenübernahme vor dem Schwangerschaftsabbruch bei einer gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden muss, denn rückwirkend werden keine Kosten übernommen. Die Bescheinigung über die Kostenübernahme erhält die Einrichtung, bei der der Abbruch vorgenommen wird.

Schwangerschaftskonfliktberatung Genderblick:

Auf der Webseite Familienplanung.de, welche auf den Internetseiten des zuständigen Bundesministeriums zu finden ist, steht zum Thema folgendes:

### **Version für Männer:**

Ein Schwangerschaftsabbruch konfrontiert auch einen Mann mit einer existenziellen Entscheidung und kann deshalb mit sehr widersprüchlichen Gefühlen verbunden sein. Vielleicht ist es hilfreich zu wissen: Diese Spannweite der Gefühle erleben auch die allermeisten Frauen, und sie gehören bei bedeutsamen Lebensentscheidungen oftmals dazu. Sie zu haben, bedeutet nicht, mit der getroffenen Entscheidung später nicht gut leben zu können. <https://www.familienplanung.de/beratung/maenner-im-konflikt/den-abbruch-bewaeltigen/>

### **Version für Frauen (mehrseitig):**

<https://www.familienplanung.de/beratung/ungeplant-schwanger/frau-im-konflikt-will-ich-das-kind/>

### **Beratungsstellen:**

Bundesweit wird auf der Website Familienplanung.de ein Zentralregister aller Beratungsstellen geführt.

<https://www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden/>

### **Zahlen: (Bund)**

In Deutschland leben 83,1 Millionen Menschen, 42,1 Millionen Frauen und 41,0 Millionen Männer. Es fanden 2018 genau 100986 bekannte Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland statt, davon 96,2% mit der verpflichtenden Beratung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Es fanden durchschnittlich 58 Abbrüche je 10.000 Frauen statt. Diese Zahlen sind zugrunde zu legen bei der Aufstellung von medizinischen und beratenden Hilfsangeboten in den Städten und Gemeinden NRW's. Jede kommunale Gleichstellungsbeauftragte kann so ihren notwendigen Ärzte- und Beratungsstellenschlüssel an den Klarzahlen (ohne Dunkelziffer) ableiten.

### **Zahlen: (Land NRW)**

Laut IT NRW (Stand 2018) lebten Männer 8.793 105 und Frauen 9.129 288 in NRW. Davon sind 3.745.843 Frauen im gebärfähigen Alter von 15-50 Jahren.  
<https://webshop.it.nrw.de/gratis/A139%20201800.pdf>

Die Geburtenzahl in Nordrhein-Westfalen beziffert sich auf 174 000 im Jahr 2018 und auf 174 900 im Jahr 2020 (IT NRW)

22.062 Abbrüche fanden 2018 in NRW, laut Gesundheitsberichterstattung des Bundes vom 25.02.2020  
[http://www.gbe-bund.de/oowa921-in-stall/servlet/oowa/aw92/WS0100/\\_XWD\\_PROC?\\_XWD\\_302/1/xs\\_setlinie/1/\\_XWD\\_328#SVG](http://www.gbe-bund.de/oowa921-in-stall/servlet/oowa/aw92/WS0100/_XWD_PROC?_XWD_302/1/xs_setlinie/1/_XWD_328#SVG)

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html)

### **Ärzteausbildung:**

**Der Abbruch als medizinische Methode wird im Medizinstudium oft nicht thematisiert. Viel zu wenige Ärzte sind dafür ausgebildet einen solchen Eingriff anbieten zu können.**

**Erst seit letztem Wintersemester 2018/19 bietet z.B. die Charité in Berlin eine Vorlesung zum Schwangerschaftsabbruch an. Statistiken hierzu ließen sich nicht ermitteln.**

### **§ 219a Werbung:**

Laut Paragraf 219 a Strafgesetzbuch macht sich strafbar, wer zum eigenen Vermögensvorteil "öffentlich eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt".

Seit Jahren werden immer wieder Ärzte wegen eines Verstoßes gegen §219a angezeigt. Auch bei Kristina Hänel aus Gießen war das vor zehn Jahren wegen des Textes auf ihrer Internetseite so. Dass die Anzeigen aber zu Gerichtsverfahren und zu Verurteilungen führen, erklärt sie sich mit einem veränderten gesellschaftlichen Klima. "Das hat mit dem Erstarken der Rechten zu tun, dass Abtreibungsgegner jetzt sehr massiv sind."

In Zeiten eines politischen Rechtsrucks gab und gibt es immer Angriffe auf das Selbstbestimmungsrecht der Frauen!

Der § 219a stammt aus einer Zeit, in der sich der Staat das Kontrollrecht über die Körper seiner Bürger herausnahm. Er geht zurück auf ein Gesetz vom 26. Mai 1933. Die NS-Machthaber beanspruchten die Deutungshoheit über den Wert des Lebens; weibliche Selbstbestimmung galt ihnen nichts. Es ist unverständlich, dass es diesen Paragraf überhaupt noch gibt - und dass an ihm festgehalten wird. Eine Politik, die ihre Bürger und Bürgerinnen und deren Integrität ernst nimmt, sollte für ein Gesetz sorgen, das Frauen rechtliche Sicherheit gibt und Mediziner vor Kampagnen, die nachweislich durch Rechtspopulistische Strömungen gefördert werden, schützt.

Deutschland steht einzig in Europa mit dem sogenannten Werbeparagrafen, der Information verbietet. In Frankreich beispielsweise wurde die Bedenkzeit abgeschafft, es gibt öffentliche Informationen zum Abbruch, der eine Kassenleistung ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat das schon vor über einem Jahrzehnt wie folgt formuliert: "Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt ohne negative Folgen für ihn möglich

sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können." Karlsruhe hat Recht. Der Paragraph 219a muss weg.

### **Informationen für Frauen in NRW:**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch am 21.02.2019 beschlossen. Das Gesetz ist am 29.03.2019 in Kraft getreten.

In Artikel 2 wird das Schwangerschaftskonfliktgesetz in § 13 um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Bundesärztekammer führt eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung.“

Laut Bundesärztekammer nehmen 32 Arztpraxen / Kliniken in NRW Schwangerschaftsabbrüche vor.

<https://liste.bundesaerztekammer.de/suche>

Für den gesamten Niederrhein stehen zum Beispiel je eine Praxis in Duisburg und eine Praxis in Krefeld zur Verfügung.

Die größte Stadt in NRW Köln, werden drei Praxen aufgelistet.

In Dortmund werden 2 Praxen und in Düsseldorf 4 Praxen und 1 Klinikum benannt.

Diese Form der Informationsvermittlung ist ungenügend und unwürdig gegenüber den betroffenen Frauen in NRW und in ganz Deutschland.

### **Ziel Frauengesundheit**

„Ein Gesundheitssystem, das Abtreibung stigmatisiert, hat ein generelles Problem mit der Qualität der Frauengesundheit. Ein sensibler Umgang mit Abtreibung würde sich gut auf die Frauengesundheit auswirken, da er eine Atmosphäre schafft, in der die Bedürfnisse aller Schwangeren berücksichtigt werden. Einen Raum, in dem Abtreibung, Fehlgeburten, postnatale Depression, selbstbestimmte Geburt, Pannenanfälligkeit von Verhütungsmitteln, eben allen Aspekten der Gebärfähigkeit mit Kenntnis und Empathie begegnet wird – anstatt Schwangerschaft und Mutterschaft zum Glückszustand zu verklären und Frauen damit mundtot zu machen.“

Sarah Diehl, aus: Bundeszentrale für politische Bildung APUZ 20/19, Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 DE